



RICHTLINIEN

Gewährung von Kreiszuschüssen für investive Maßnahmen im Bereich des Jugendsports

§ 1 Gegenstand der Förderung

1. Gefördert werden folgende investive Maßnahmen im Bereich des Jugendsports, soweit sie ausschließlich dem Sportbetrieb dienen
 - die Errichtung, Verbesserung und Erweiterung von Turn- und Sportplätzen,
 - der Bau von Sprung- und Kugelstoßanlagen sowie Laufbahnen, die Errichtung, Verbesserung und Erweiterung von Turnhallen, Schießständen sowie Sportler- und Schützenheimen,
2. Nicht förderfähig sind Investitionen für
 - den Grunderwerb,
 - begonnene, zurückliegende oder bereits abgeschlossene Maßnahmen,
 - Anlagen für Zuschauer, wie Tribünen, Bänke usw.
 - die Pflege und Instandhaltung bestehender Anlagen sowie Kinderspielflächen.
3. Die Ablösung von Darlehen oder sonstiger Verpflichtungen ist ausgeschlossen.
4. Anlagen, die der Bund im Rahmen der Spitzenfinanzierung für den Sportstättenausbau bezuschusst, werden seitens des Landkreises nicht gefördert.

§ 2 Maßnahmen des Jugendsports

Maßnahmen des Jugendsports liegen vor, wenn

- die Anzahl der Mitglieder des Antragstellers, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die angestrebte Investitionsmaßnahme rechtfertigen und
- für diesen Personenkreis noch keine entsprechenden Einrichtungen vorhanden sind oder vorhandene Einrichtungen durch die Investition erweitert oder verbessert und so den aktuellen Belangen des Jugendsports angepasst werden sollen.

§ 3 Antragsberechtigte

1. Antragsberechtigt sind die dem Bayerischen Landessportverband und dem Bayerischen Sportschützenbund angeschlossenen Vereine und Verbände im Landkreis Erding.



LANDKREIS
E R D I N G

2. Nicht antragsberechtigt sind sonstige im Bereich des Jugendsports tätige Organisationen und die Kommunen.

§ 4 Art und Umfang der Förderung

1. Die Förderung wird in Form von Zuschüssen gewährt.
2. Sie erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der vom Kreistag hierfür jährlich bereitgestellten Haushaltsmittel.
3. Der Zuschuss beträgt für Maßnahmen, die ausschließlich dem Jugendsport dienen, bis zu 15 %, für alle anderen Maßnahmen, die überwiegend dem Jugendsport dienen, bis zu 10 % der im Kostenvoranschlag nachgewiesenen Herstellungskosten bzw. des Anschaffungspreises, jedoch nicht mehr als der von der zuständigen Gemeinde zugesagte Zuschuss, höchstens aber **grundsätzlich** 15.000,00 € je Maßnahme.
4. Der Zuschuss beträgt für die Beschaffung von beweglichen Sportgroßgeräten 10 % der im Kostenvoranschlag nachgewiesenen Anschaffungskosten, höchstens jedoch 512,00 € je Großgerät.

§ 5 Förderungsvoraussetzungen

1. Mit den beabsichtigten Vorhaben darf zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sein.
2. Vor einer Entscheidung über den Antrag darf mit der Maßnahme nur begonnen werden, wenn hierfür die schriftliche Genehmigung des Landkreises vorliegt.
3. Die Vorhaben müssen so weit vorbereitet sein, dass sie nach der Bewilligung der beantragten Mittel kurzfristig in Angriff genommen werden können.
4. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss sichergestellt sein.
5. Eine Förderung aus Landkreismitteln erfolgt nur, wenn die zu schaffende Anlage auch den Schulen zur Verfügung steht.
6. Die Förderungsobjekte müssen grundsätzlich im (Teil-) Eigentum bzw. im (Teil-) Erbbaurecht des Zuwendungsempfängers stehen. Andernfalls muss ein Pachtvertrag oder dergleichen mit wenigstens 25 Jahren unkündbarer Restlaufzeit ab Fertigstellung der Maßnahme bestehen.

§ 6 Verfahren

1. Die Landkreiszuschüsse werden nur auf Antrag gewährt.
2. Die Anträge sind bis spätestens 01.04. eines jeden Jahres beim Landratsamt Erding einzureichen.
3. Mit dem Antrag sind vorzulegen:
 - eine ausführliche Begründung, aus welcher hervorgeht, dass es sich um eine Maßnahme aus dem Bereich des Jugendsports han-



LANDKREIS
E R D I N G

- delt,
- eine Stellungnahme des BLSV-Kreisverbandes Erding bzw. des Schützengaus Erding oder Dorfen, welcher bestätigt, dass es sich um eine Maßnahme des Jugendsports handelt (wird vom Landratsamt Erding eingeholt)
 - Bauunterlagen (Pläne, Baubeschreibungen, Prospekte u.a.),
 - Kostenvoranschläge
 - Finanzierungsplan (Nachweis der Eigenmittel, Aufstellung über eigene Arbeitsleistungen, Bewilligungsbescheide für sonstige Zuschüsse),
 - eine Bestätigung der Gemeinde über den von ihr bewilligten Zuschuss,
 - bei Pachtgrundstücken eine Bestätigung des Grundeigentümers über das Vorliegen der Voraussetzungen gem. § 5 Abs. 6.
4. Der Antrag wird vom Sportbeirat vorberaten, der eine Empfehlung hinsichtlich der Dringlichkeit der Maßnahme und ihrer Einordnung in den Bereich des Jugendsports abgibt.
 5. Über den Antrag entscheidet der Jugendhilfeausschuss (§ 71 Abs. 3 Satz 1 KJHG).
 6. Die Prüfung der Antragsunterlagen und des Baufortschrittes erfolgt durch das Kreisjugendamt. Andere Organisationseinheiten des Landratsamtes können bei Bedarf beratend hinzugezogen werden.
 7. Der Zuschuss wird nach Beginn der Baumaßnahme ausgezahlt. Eine dem Baufortschritt entsprechende Auszahlung in Teilbeträgen ist möglich.
 8. Nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.12.2004 in Kraft.

Erding, 01.12.2004

Landratsamt Erding

Martin Bayerstorfer
Landrat